Eine öffentliche Anklage von Herrn E. Wolfsdorf gegen den Präsidenten des Deutschen Freidenkerbundes

Autor(en): **Wolfsdorf, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 14

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-406350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine öffentliche Anklage von Herrn E. Wolfsdorf gegen den Präsidenten des Deutschen Freidenkerbundes.

Die letzte Juni-Nummer des „Menschentums" brachte folgende beigelegte Erklärung:

Mit dieser Nummer, lieber Leser, muß unser altes, wertvolles „Menschentum" sein Erscheinen einstellen. Die Schuld an dieser traurigen Tatsache trägt Dr. Spechts Testamentvollstrecker, Rechtsanwalt und Notar Dr. Leo Gutmann in Gotha, und der Präsident des Deutschen Freidenkerbundes G. Tschirn in Breslau, besonders der Letztere, welcher erst durch meine Bemühungen in das Kuratorium der Dr. August Specht-Stiftung aufgenommen worden ist. Nach dem juristischen Urteil Dr. Gutmanns hat das „Menschentum" dem verstorbenen Dr. Specht gehört und ist also durch Spechts Testament Eigentum der Dr. August Specht-Stiftung geworden. Trotzdem hat sich der Testamentsvollstrecker nur insoweit um das Blatt gekümmert, als er es ohne mein Wissen im Jahre 1911 an den Deutschen Freidenkerbund abgetreten hat. Als ich, um zu erfahren, wem das Blatt eigentlich gehöre, zu einer Kuratoriumssitzung zugezogen werden wollte, wurde mein Verlangen durch Herrn Tschirn abgelehnt. Als der Geschäftsführer des Freidenkerbundes, Herr Schmal, im Jahre 1911 hinter meinem Rücken und in Herrn Tschirns Auftrage mit dem Stollbergschen Verlage in Gotha verhandelt hatte, fragte ich bei Herrn Tschirn an und erhielt unter einem nichtigen Vorwande keine Antwort, trotzdem damals das „Menschentum" von der Stiftung an den Freidenkerbund abgetreten wurde. Als ich Herrn Tschirn wegen des Verhältnisses zwischen dem bekannten Winterschen Legat und dem „Menschentum" anfragte, gab er mir, obgleich das Wintersche Testament in seinen Händen war, eine falsche Antwort, durch die ich monatelang in der Irre geführt worden bin. Er schrieb mir nämlich, daß Dr. Specht verpflichtet gewesen wäre, das Wintersche Kapital intakt zu erhalten und es einer „freidenkerischen Körperschaft" (diese Worte stehen bei ihm in Anführungszeichen) oder gewissenhaften, möglichst kinderlosen Einzelpersonen weiter zu vermachen. Davon steht kein Wort in dem abschriftlich in meinen Händen befindlichen Winterschen Testament, sondern die betreffende Stelle bestimmt an erster Stelle den Deutschen Freidenkerbund, an zweiter Dr. Specht als Erben mit der Auflage, „diesen Nachlaß zu Zwecken der Aufklärung und vernünftigen Volksbildung" zu erhalten. Der Deutsche Freidenkerbund konnte damals nicht erben. Daher erklärte das Herzogliche Amtsgericht zu Altenburg laut Protokoll vom 13. April 1889 wörtlich, „daß nicht der angeblich in Gotha seinen Sitz habende Deutsche Freidenkerbund, sondern der in zweiter Linie vom Erblasser Heinrich Winter als Erbe eingesetzte Schriftsteller Herr Dr. Karl August Specht in Gotha als Universalerbe des Winterschen Nachlasses zu gelten habe."

Der Deutsche Freidenkerbund ist also als Erbe ausgefallen und hat auch keinen Schein von Anspruch auf das Wintersche Legat.

Diese Tatsache hat mir Herr Tschirn verschleiern wollen in der Annahme, ich würde mich vor dem Amtsgericht nicht genügend legitimieren können und keine Testamentsabschrift erhalten.

Dr. Specht hat nun bis an sein Lebensende getreu seinem Auftrage durch das „Menschentum" „Aufklärung und vernünftige Volksbildung" verbreitet. Das Wintersche Legat und das „Menschentum" ist durch sein Testament in die Specht-Stiftung übergegangen. Es wäre daher Pflicht des Testamentsvollstreckers gewesen, mit Hilfe des Winterschen Legates das „Menschentum" weiter zu erhalten und das Kapital dieses Legats von dem übrigen Stiftungskapital getrennt zu führen, denn es war mit einer Auflage belastet. Auch durfte er das „Menschentum" nicht an den Freidenkerbund abtreten, am wenigsten ohne Wissen der Person, die Dr. Specht selbst zu seinem Nachfolger in der Redaktion eingesetzt hatte. Diese Pflichten hat der Testamentsvollstrecker trotz meiner wiederholten dringenden Gesuche nicht erfüllt. Ich werde daher jetzt mit ihm und Herrn Tschirn vor Gericht ein Wörtchen reden.

Leider aber bin ich nicht in der Lage, das „Menschentum" weiter zu erhalten. Auch glaube ich, Dr. Specht gegenüber meine Pflicht in einer Weise erfüllt zu haben, wie es so leicht kein anderer getan hätte. Doch hoffe ich, wenn der Kampf ausgetragen ist, das Blatt in neuer Form wieder in das Leben zu rufen, und bitte daher sämtliche Leser um ihre werten Adressen. In allen geschäftlichen Beziehungen aber bitte ich sie, sich an Dr. Spechts Testamentsvollstrecker, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Leo Gutmann in Gotha, zu wenden, denn die Scheinabtretung des „Menschentum" an den Freidenker ist hinfällig, wie schon daraus hervorgeht, daß Herr Tschirn, obgleich sie bereits im Jahre 1911 stattgefunden haben soll, bisher den Mitgliedern des Deutschen Freidenkerbundes im „Freidenker" keine Mitteilung davon gemacht hat, und daß er am 6. Juni 1913 amtlich schreibt: „Wir wußten bis vor kurzem großenteils nicht, daß die Wochenschrift überhaupt noch existiere." Ein netter Präsident des Deutschen Freidenkerbundes!

So nehme ich denn von meinen lieben Lesern vorläufig Abschied und spreche ihnen meinen herzlichsten Dank aus für das große Wohlwollen und die treue Anhänglichkeit, die sie mir bewiesen. Bleiben sie mir so treu wie bisher, dann wird das „Menschentum" bald seine Auferstehung feiern. Ich grüße alle mit monistischem Gruße

Eugen Wolfsdorf.

Da es mir, dem „Angeklagten", Tschirn, allzu peinlich sein würde, gegen einen im Freidenkertum tätigen Schriftsteller die Hilfe der Gerichte zur Klarstellung der Wahrheit anzurufen, so begrüße ich es gern, daß Herr Wolfsdorf seinerseits den gerichtlichen Austrag dieser Sache ankündigt. Da aber inzwischen von obiger Erklärung die Oeffentlichkeit und speziell die klerikale Presse bereits ausgiebig Notiz genommen hat, so muß ich die Hauptsache sofort klar stellen. Ich gebe die in meinen Händen befindliche Testament-Abschrift hier von A bis Z in Druck:

VI a N R 43/48.
8 A R 127/09.

Abschrift.

Testament.

Zu meinem Universalerben berufe ich mittelst dieses Testamentes den im Jahre 1881 von Herrn Schriftsteller Dr. Karl August Specht in Gotha und Herrn Professor Dr. Ludwig Büchner in Darmstadt gegründeten Deutschen Freidenkerbund, dessen Mitglied ich bin. Der Freidenkerbund hat seinen Sitz oder Vorort zur Zeit in Gotha. Er soll meinen gesamten dereinstigen Nachlaß zu Zwecken der Aufklärung und vernünftigen Volksbildung erhalten.

Ich verbinde mit dieser Erbeinsetzung folgende letztwillige Bestimmungen:

§ 1.

Sollte der von den Herren Dr. Karl August Specht in Gotha und Professor Dr. Ludwig Büchner in Darmstadt gegründete deutsche Freidenkerbund bei meinem Tode nicht mehr bestehen oder aus irgend einem Grunde mein Erbe nicht werden können oder nicht werden wollen, so berufe ich als meinen alleinigen Erben Herrn Schriftsteller Dr. Karl August Specht in Gotha (geboren am 2. Juli 1845 zu Schweina im Herzogtum Sachsen-Meiningen).

§ 2.

Sollte Herr Dr. Karl August Specht bis dahin gestorben oder sonst aus irgend einem Grund meine Erbschaft nicht anzutreten gewillt sein, so vermache ich meinen gesamten Nachlaß Herrn Gutsbesitzer Hermann Geisel in Oberingelheim (zur Zeit Schatzmeister des deutschen Freidenkerbundes).

§ 3.

Mein Universalerbe, einerlei, ob der Deutsche Freidenkerbund oder eine der genannten Personen, sollen dereinst meinen Nachlaß nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen erhalten und verwenden:

1. Vor Allem soll mein Universalerbe aus meinem Nachlasse an jede der nachgenannten drei Personen, nämlich
   a) den Fabrikarbeiter H. F. in Haselbach,
   b) die Waschfrau E. P. in Treben,
   c) Frau C. W. in Haselbach,

   Legate von je Einem hundert und Fünfzig Mark in Zahlen: 150,00 Mk., zahlen. Die Gewähr dieses Legates an genannten F. erfolgt durch Erlaß eines Kapitales von 150 Mk. nebst etwa rückständigen Zinsen, welches er mir laut Schuldverschreibung vom 1. Julius 1882 schuldet, falls dasselbe bis zu meinem Tode nicht zurückgezahlt sein wird.

Ferner soll mein Universalerbe aus meinem Nachlasse die Kosten der Feuerbestattung meines Testamentvollstreckers, Herrn Lösch, welcher seinen Entschluß, sich dereinst der Feuerbestattung zu unterwerfen, mir zu erkennen gegeben hat, bezahlen.

2. Mein übriger Nachlaß soll nur — das ist meine feste Absicht — im Interesse und zu Zwecken der Aufklärung und der Volksbildung im Sinne des Deutschen Freidenkerbundes verwendet werden.
3. Sollte sich die Haupt- und Residenzstadt Altenburg binnen einer von meinem Testamentsvollstrecker zu bestimmenden Frist dazu entschließen, eine freie, von der Landeskirche unabhängige Gemeinde zu bilden, so bestimme ich, daß der dritte Teil meines gesamten Nachlasses als Grundkapital zur Errichtung einer Schule für die Kinder der freien Gemeinde in Altenburg verwandt werde. Diese Schule soll jedoch nur eine konfessionslose Schule sein.
4. Mein Universalerbe ist verpflichtet, nur die Zinsen meines Nachlasses zu Zwecken der Aufklärung und Volksbildung zu verwenden, das Kapital aber intakt zu lassen (soweit es nicht zur Errichtung obig. Schule dient) u. es zu gleichen Zwecken entweder an eine freidenkerische Körperschaft oder an einzelne gewissenhafte und zuverlässige Personen unter gleichen Bedingungen zu vererben. Denn ich wünsche ausdrücklich, daß mein Vermögen stets und zu jeder Zeit nur den von mir bestimmten Zwecken dienen soll. Aus diesem Grunde wäre es mir lieb, wenn von meinen Erben das Kapital, soweit als tunlich, an kinderlose Personen übertragen wird, welche neben der nötigen Gewissenhaftigkeit auch eine Begeisterung für die Sache der Aufklärung und Volksbildung im Sinne des Freidenkertums haben.
5. Die Art und Weise, wie die Zinsen meines nachgelassenen Kapitales zu Zwecken der Aufklärung und Volksbildung verwandt werden soll, stelle ich dem Ermessen meines Universalerben anheim.
6. Ich bestimme, daß meine Leiche in Gotha durch Feuer bestattet werde und daß kein Geistlicher dabei amtiere, sondern Herr Dr. Karl August Specht in Gotha eine entsprechende Leichenrede halten möge. Zum Vollstrecker dieser Bestimmung ernenne ich hiermit Herrn Hausbesitzer Karl Franz Lösch in Treben.

Die Kosten der Feuerbestattung, des Transportes meiner Leiche nach Gotha, der Urne und alles dessen, was damit zusammenhängt, sind von meinem Nachlasse abzuziehen.

§ 4.

Als Testaments-Executor berufe ich Herrn Hausbesitzer Karl Franz Lösch in Treben.

Derselbe soll meinen gesamten Nachlaß regulieren. Zu diesem Zweck erteile ich ihm Generalvollmacht, in Fällen von etwaigen Streitigkeiten vor Gericht die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, Klagen zu erheben, Vergleiche zu schließen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren, Verträge zu schließen und Einträge aller Art in Grund- und Hypothekenbüchern bewirken zu lassen. Auch ist derselbe berechtigt, sich Substituten über die Dauer seines Lebens hinaus zu ernennen, damit es nicht an einem Vollstrecker meines Testamentes fehlt.

§ 5.

Sollte weder der deutsche Freidenkerbund noch eine der genannten Personen mein Erbe nicht werden wollen oder können, so setze ich die freireligiöse Stiftung z. Z. in Frankfurt-Offenbach und, falls diese ablehnen oder verhindert sein sollte, die Schillerstiftung z. Z. in München als meine Universalerbin ein.

§ 6.

Wer von den genannten Erben mein Testament nicht anerkennt, den enterbe ich somit.

§ 7.

Mein am 13. November 1878 errichtetes anderes Testament wird hierdurch für null und nichtig erklärt.

§ 8.

Nachträge zu diesem Testamente sollen, wie Bestandteile desselben, volle Geltung haben, sofern sie unzweifelhaft als von mir herrührend gekennzeichnet sind und in meinem Nachlaß oder in der Aufbewahrung Dritter nach meinem Tode vorgefunden werden.

Dies ist mein wahrer, in vollem Bewußtsein ausgesprochener letzter Wille!

Urkundlich habe ich dieses Testament mit eigener Unterschrift vollzogen zu

Haselbach am 5. September 1887.

Johann Heinrich Winter.

Nach dieser Testamentsabschrift mag jeder die Wolfsdorffsche Anschuldigung bewerten, ich hätte ihm falsche Auskunft über dieselbe gegeben, ihn monatelang irre geführt etc., da kein Wort von der nach Spechts Tode als Erbin vorgesehenen „freidenkerischen Körperschaft" usw. drin stehe. Vielleicht hat Herr W. nur die Abschrift des Anfangs und des § 1 gelesen, sonst wüßte ich mir seine merkwürdige Behauptung überhaupt nicht zu erklären, selbst wenn er an krankhaften Phantasieen litte.

Neben dieser Hauptsache ist nur kurz zu berichtigen, daß nicht Spechts Testamentvollstrecker das Menschentum an den Freidenkerbund abgetreten hat, sondern daß die Spechtstiftung ihre eventuellen Rechte aufs Menschentum dem Freidenker-Bunde überließ, die dieser aber nicht geltend machte, da der Verlag des „Menschentums", die Firma Gebr. Stollberg-Gotha, im faktischen Besitze des Blattes war und diesen Besitz ihrerseits als zu Recht bestehend behauptete, was Herrn W. nicht unbekannt gewesen sein dürfte. Der Freidenker-Bund hätte erst einen Prozeß führen müssen, um das Menschentum zu übernehmen, worauf der Ausschuß verzichtet hat; ebenso wie auf den angebotenen Kauf des Blattes. Die verschiedenen Korrespondenzen mit Gebr. Stollberg haben sich lange hingezogen und sind zuletzt ohne definitiven Bescheid geblieben, sodaß eine entscheidende Antwort über den Stand der Angelegenheit eben einfach nicht zu geben war. Sonst hätte Herr Wolfsdorf diesen Bescheid ja schon vom Verlage Gebr. Stollberg erhalten müssen, in dessen Dienst er meines Wissens als Redakteur des „Menschentum" unmittelbar tätig war, dessen Nachfolger er als Herausgeber des Bl. geworden ist — selbstverständlich ohne dem deutschen Freidenker-Bund deshalb Mitteilung zu machen, sodaß wir verschiedentlich von der Weiter-Existenz des Menschentums nichts wußten. Die von Herrn W. gewünschte Teilnahme an einer Kuratoriumssitzung der Spechtstiftung hätte ihm keinerlei neue Aufschlüsse bringen können, abgesehen davon, daß an dieser Sitzung eben nur die Mitglieder des Kuratoriums, keine dritten Personen teilnehmen dürfen.

Weitere Auseinandersetzungen haben hier keinen Zweck, da wir „vor Gericht ein Wörtchen reden" sollen.

Breslau, 3. Juli 1913.

Prediger Gustav Tschirn,
Präsident des deutschen Freidenkerbundes.

Die religiöse Freiheit der Soldaten.

Aus der Reichstagsrede des Abg. Vogtherr (Wernigerode).*)

Wir sind auch hier der Meinung, daß seitens der Militärverwaltung und seitens des ganzen militärischen Systems, unter dem wir leiden, auch die Religionsübung und die religiöse Anschauung dazu mißbraucht wird, um einen gewissen Zwang, ja sogar eine Entrechtung der Soldaten damit zu verüben. Wir haben ja in unserm Antrag ausdrücklich ausgesprochen, daß wir die Freiheit der politischen und religiösen Gesinnung und ihrer außerdienstlichen Betätigung gewährleistet wissen wollen. Wir sind der Meinung, daß ein Soldat durchaus ein frommer oder, sagen wir wenigstens, nomineller Christ sein kann, und daß er die Art, in der die sogenannte Seelsorge ihm militärischerseits appliziert wird, trotzdem geradezu entsetzlich binden kann und das Bedürfnis hat, aus einer gewissen Religiosität heraus diesem Zwang und allen diesen Dingen zu entfliehen. Dieses Recht und diese Freiheit wollen wir ihm durch unseren Antrag gewährleisten. Wir können es nicht für richtig halten, daß die Militärbehörden ihren Einfluß und ihre Gewalt dazu mißbrauchen, die Mannschaften wie eine Herde zum Kirchgang zu befehlen und ihnen also das aufzuzwingen, worum sie sich außerhalb des Militär-

*) Amtliches Stenogramm.